

der B. ist bei kriminellen Angriffen gegen die Volkswirtschaft von besonderer Bedeutung für die Aufdeckung latenter Straftaten.

In der B. können sich spezifische, individuelle Fähigkeiten, Fertigkeiten, Eigenheiten und Gewohnheiten des Täters widerspiegeln. Die (umfassende) Aufklärung und Analyse der B. muß so schnell wie möglich einsetzen (am Tatort) und erfolgt mit dem Ziel 1. der umfassenden Aufklärung einzelner Straftaten (z. B. zur Organisation und Planung der Untersuchung, zur Aufstellung von Untersuchungsvarianten sowie von -> *Versionen* zum Tathergang und zum Täter); 2. der Erkennung von -> *Straftatenhäufungen* und Brennpunkten der *Kriminalität* durch die Auswertung gespeicherter Informationen (—► *signifikante Merkmale*) zur B. von —> *Straftaten* und unbekanntem Tätern im -> *Straftatenvergleich*; 3. der Entwicklung und Vervollkommnung geeigneter taktischer Methoden sowie technischer Mittel zur Verhütung, Verhinderung, Aufdeckung und Aufklärung unterschiedlicher Erscheinungsformen der Kriminalität und zur Überwindung von Ursachen und begünstigenden Bedingungen; 4. der Verfolgung und Prognostizierung von Trendverläufen und Entwicklungstendenzen der Kriminalität; 5. der Aufdeckung von latenten Straftaten (-\* *latente Kriminalität*) unter Anwendung des Analogieschlusses. Darüber hinaus kann die Analyse der B. dazu beitragen, im voraus zu bestimmen, wo welche -> *Spuren* (Spurenlage, Spurenaufkommen) hinterlassen werden können und wo nicht (Gesetzmäßigkeiten der Beweisentstehung). Entscheidende Quellen für die umfassende Ermittlung der B. sind die Tatortuntersuchung, die Ermittlungen im —► *Wahrnehmbarkeitsbereich*, die -\* *Zeugenaussagen*, d. h.

das im -> *ersten Angriff* erlangte Informationspotential.

Die B. hat neben der kriminalistischen strafrechtliche und strafprozessuale Relevanz. Ihre Ermittlung ist ein wichtiger Beitrag zur rechtlichen Wertung von Straftaten, insbesondere für die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Täters. Darüber hinaus läßt sie Schlußfolgerungen auf das Motiv, die Denk- und Verhaltensweisen sowie die Zielstellung des Täters zu.

**Begnadigung:** gegenüber bestimmten Einzelpersonen erfolgreicher und dem Staatsrat obliegender vollständiger oder teilweiser Erlaß gerichtlich festgelegter Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

**Begünstigung:** einem —► *Täter* oder Teilnehmer nach Begehung einer Straftat gewährte Hilfeleistung, die darauf gerichtet ist, diesen der Strafverfolgung zu entziehen oder ihm die Vorteile aus der Straftat zu sichern (§ 233 StGB). Wurde die Hilfeleistung vorher zugesagt, liegt keine B., sondern —► *Beihilfe* vor. B. kann auch durch unberechtigte -> *Aussageverweigerung* begangen werden.

**Beihilfe:** Teilnahme an einer -> *Straftat*, indem eine Person (Gehilfe) vorsätzlich einer anderen (Täter) bei der von diesem begangenen vorsätzlichen Straftat Hilfe („Rat“ oder „Tathilfe“) gewährt. Der Gehilfe nimmt keine Ausführungshandlungen vor, d. h., er verwirklicht kein Tatbestandsmerkmal. B. ist auch nach der vorsätzlichen Tatbegehung dem Täter geleistete Hilfe, sofern diese bereits vorher zugesagt worden ist. Wird nach der Tatbegehung vorher nicht zugesagte Hilfe geleistet, handelt es sich nicht um B., sondern möglichenfalls um -> *Begünstigung*. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Gehilfen rich-